

Satzung des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen e.V.



Diese Satzung wurde am 29.03.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 25.09.2014 in das Vereinsregister (AG Würzburg, VR-Nr. 20362) eingetragen. Die Satzung vom 08.11.2003 und alle Vorgängerversionen treten damit außer Kraft.

Kitzingen, den 25.09.2014

Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen e.V.
Landwehrstraße 21
97318 Kitzingen

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzingen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
- (3) Passive Mitglieder können sein:
 1. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen keinen Feuerwehrdienst mehr leisten können und nicht aus dem Verein austreten.
 2. Aktive Mitglieder können nach einer aktiven Dienstzeit von 20 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Kitzingen und nach Vollendung des 50sten Lebensjahres – unabhängig von ihrer gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst und dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze – eigenständig entscheiden, ob sie passive Mitglieder werden möchten.
Mit der Wahl des Übertritts in den passiven Status ist das Ausscheiden aus dem Einsatzdienst und den damit verbundenen Rechten und Pflichten verbunden. Der Übertritt ist dem Vorstand und dem Kommandanten schriftlich anzuzeigen.

- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das Lebensjahr vollendet hat, welches zum Eintritt in den Feuerwehrdienst berechtigt.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht dazu verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Der abgelehnte Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmbenden Mitglieder.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, dass der Auszuschließende vorläufig vom Verein ferngehalten wird.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat bzw. dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

- (5) Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder dafür stimmen.

§ 6 – Mitgliederbeiträge, Mittel des Vereins

- (1) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. den Schriftführern,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1-4 gewählt wird,
 6. dem Stellvertreter des Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1-4 gewählt wird.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 1-4 vor Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren aus seinem Amt ausscheiden, so werden dessen Aufgaben bis zu der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung von den übrigen Mitgliedern des Vorstands übernommen. In der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ist das Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Abweichend von Abs. 2 S. 1 endet die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds mit Ablauf der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-4.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
7. das vorläufige Fernhalten von Mitgliedern vom Vereinsleben in dringenden Fällen (§5 Abs. 4).

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§ 10 – Sitzungen des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 – Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind der laufende Betrieb des wirtschaftlichen Geschäftsbereichs und die vom Verwaltungsrat genehmigten Veranstaltungen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. den Mitgliedern des Vorstands,
 2. zehn Beisitzern der aktiven Mitglieder,
 3. einem Beisitzer der passiven Mitglieder,
 4. einem Beisitzer der fördernden Mitglieder,
 5. einem Beisitzer der Ehrenmitglieder,
 6. dem Jugendwart,
 7. dem Gerätewart,
 8. einem Kassenprüfer.

- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 sind Mitglieder kraft Amtes. Die in Abs. 1 Nr. 2-5 und 8 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren von den jeweiligen Mitgliedergruppen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-4) gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Abs. 1 Nr. 2 sind erstmals mit der auf den 29.03.2014 folgenden Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Abs. 1 Nr. 3-5 neu zu wählen. Bis zu dieser Wahl behält der aktuelle Verwaltungsrat seine Zusammensetzung.

- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- (5) Sollte ein Verwaltungsratsmitglied nach Abs. 1 Nr. 2-5 oder 8 vor Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren aus seinem Amt ausscheiden, so werden dessen Aufgaben bis zu der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats übernommen. In der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ist das Verwaltungsratsamt durch die Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Abweichend von Abs. 2 S. 2 endet die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsratsmitglieds mit Ablauf der Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2-5 und 8.

§ 13 – Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften sowie Ernennungen zum Ehrenvorstand oder Ehrenkommandant.
- (3) Der Verwaltungsrat muss über Ausgaben, die im Einzelfall 500,- EUR überschreiten, entscheiden.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.
- (5) Vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr angeordnete Dienstveranstaltungen haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen.

§ 14 – Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrats sind die Mitglieder vom Vorstand rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich einzuladen.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 15 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Kitzinger“ einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist während der Ladungsfrist im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Kitzingen auszuhängen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergegangenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17 – Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung des § 13 Abs. 2.

§ 18 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Sollte innerhalb von zehn Jahren ein Nachfolgeverein mit der gleichen Zielsetzung gegründet werden, so hat die Stadt Kitzingen diesem das übernommene Vermögen zurückzugeben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

